

RS Vwgh 1994/5/19 94/19/0058

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §2 Abs2 Z2;
AsylG 1991 §20 Abs2;
AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Dadurch, daß die belangte Behörde es unterlassen hat, den Asylwerber zu seinen Motiven für den Beitritt zum "Rat der iranischen Flüchtlinge" - etwa im Hinblick auf seine bisherige politische Tätigkeit im Heimatland - zu befragen, hat sie in Anbetracht des von ihr gebrauchten Abweisungsgrundes des § 2 Abs 2 Z 2 AsylG 1991 das Parteiengehör verletzt.

Schlagworte

Parteiengehör Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190058.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at